

Bildungsgang Bank und Finanz HF auf dem Niveau der höheren Fachschule

Reglement über das Qualifikationsverfahren
vom 24. September 2011

Schweizerische Bankiervereinigung SBVg

Dokument	A.HF.031 DE
Datum	24.09.11
Version	6.0
Status	definitiv
Klassifikation	öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
Art. 1 Formen des Qualifikationsverfahrens	3
2. Organe	3
Art. 2 Qualifikationskommission, Wahl, Amtsdauer	3
Art. 3 Aufgaben der Qualifikationskommission	4
Art. 4 Leitung der Qualifikationsverfahren	4
Art. 5 Experten/innen der Diplomprüfung	5
Art. 6 Fachperson bei Diplomprüfungen	5
Art. 7 Schweigepflicht	5
3. Qualifikationsverfahren Lernleistungen	5
Art. 8 Begriff	5
Art. 9 Lernleistungspunkte pro Studienjahr	6
Art. 10 Wiederholung / Nichtabgeben / Abbruch / Ausschluss von Lernleistungen	6
Art. 11 Promotion	6
Art. 12 Beschwerdeverfahren und Einsichtsrecht	7
4. Qualifikationsverfahren Diplomprüfung	7
Art. 13 Begriff	7
Art. 14 Anmeldung	8
Art. 15 Zulassung	8
Art. 16 Praxisarbeit	8
Art. 17 Präsentation der Praxisarbeit	8
Art. 18 Nichtabgeben / Verschiebungen / Ausschluss	8
Art. 19 Eröffnung der Ergebnisse	9
Art. 20 Einsicht	9
Art. 21 Wiederholung	9
Art. 22 Beschwerdeverfahren	9
Art. 23 Aufbewahrung der Diplomprüfungsarbeiten	9
Art. 24 Zutritt zu den Präsentationen	9
5. Diplom	9
Art. 25 Bestehen des Qualifikationsverfahrens	9
Art. 25a Beschwerdeverfahren und Einsichtsrecht	10
Art. 26 Diplom	10
6. Studienunterbruch / Studienabbruch	11
Art. 27 Studienunterbruch / Studienabbruch	11
7. Schlussbestimmungen	11
Art. 28 Inkrafttreten	11
Art. 29 Änderungen	11

Höhere Fachschule Bank und Finanz HFBF

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg),

gestützt auf

- *die Verordnung des EDV über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005, SR 412.101.61,*
- *den Vertrag zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und der AKAD Höhere Fachschule Banking und Finance AG vom 30. Juni 2005 (nachfolgend AKAD bezeichnet) sowie*
- *den Rahmenlehrplan des Bildungsgangs Bank und Finanz HF vom 28.2.2006, A.HF.039 (Fassung vom 16.8.2011),*

erlässt

für den Bildungsgang Bank und Finanz HF zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen folgendes Reglement über das

Qualifikationsverfahren

1. Gegenstand

Art. 1 Formen des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren umfasst:

- a. Lernleistungen;
- b. Diplomprüfung bestehend aus Praxisarbeit und Präsentation.

2. Organe

Art. 2 Qualifikationskommission, Wahl, Amtsdauer

¹ Die Qualifikationskommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen:

- a. ein/e Vertreter/in der Schweizerischen Bankiervereinigung;
- b. drei bis vier Vertreter/innen von Banken mit einer Anstellung bei einem Bankinstitut;
- c. zwei bis drei Vertreter/innen von AKAD.

² Die SBVg ernennt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Qualifikationskommission selbst.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Eine angebrochene Amtsdauer von mehr als zwei Jahren gilt als volle Amtsdauer.

⁶ Mitglieder, die während der Amtsdauer austreten, sind innerhalb dreier Monate zu ersetzen.

Art. 3 Aufgaben der Qualifikationskommission

¹ Die Qualifikationskommission ist Aufsichts- und Entscheidungsorgan in Sachen Qualifikationsverfahren.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Zulassung zum Bildungsgang HFBF, sofern diese nicht im Reglement über die Zulassungen (A.HF.030) geregelt sind;
- b. Entscheid über provisorische Promotionen und zusätzlich zu erbringende Leistungen;
- c. Entscheid über die Zulassung zur Diplomprüfung in besonderen Fällen;
- d. Gesuche von Studierenden über die Verschiebung der Diplomprüfung;
- e. Wahl der Experten/innen für die Beurteilung und Bewertung der Diplomprüfung auf Antrag der Schulleitung AKAD;
- f. Aufsicht über die Diplomprüfung;
- g. Erhaltung der Diplomprüfungsergebnisse und das Erteilen des Diploms;
- h. Entscheid über Beschwerden in Sachen Promotionsentscheid, Qualifikationsentscheid des 3. Studienjahres und Diplomprüfung;
- i. Aberkennung des Diploms;
- j. Evaluation und Massnahmen zur Weiterentwicklung der Qualifikationsverfahren;
- k. Sicherstellung der Konsistenz aller mit dem Qualifikationsverfahren zusammenhängenden Regulatorien.

³ Die Beschlüsse der Qualifikationskommission sind zu protokollieren.

Art. 4 Leitung der Qualifikationsverfahren

¹ Die Schulleitung AKAD ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren.

² Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Zulassungsdossiers und Antrag zu Handen der Qualifikationskommission in Fällen gem. Art. 3 Abs. 2 Bst. a;
- b. Festlegen der jährlich zu erbringenden Lernleistungen;
- c. Festlegung der Vorgaben für das Erbringen der Lernleistungen (inkl. Prüfungsrichtlinien);
- d. Mitteilung der Beurteilung der erbrachten Lernleistungen;
- e. Festlegen von Terminen für das Nachholen von Lernleistungen;
- f. Entscheid über Beschwerden über einzelne Lernleistungen;
- g. Planung und Durchführung der Diplomprüfungen;
- h. Überprüfung der Zulassung von Studierenden zur Diplomprüfung;
- i. Genehmigung des Themas der Praxisarbeit auf Antrag der Studierenden;
- j. Orientierung der Studierenden über die zugeteilten Experten/innen der Diplomprüfungen;
- k. Festlegen neuer Termine bei Fristverlängerungen infolge zwingender Gründe der Studierenden;
- l. Anträge zur Erhaltung der Diplomprüfungsergebnisse;
- m. Eröffnung der Diplomprüfungsergebnisse;
- n. Ausstellen und Abgabe der Diplome;
- o. Aufbewahren der Diplomprüfungen und der Diplommkopien;
- p. Berichterstattung über den Verlauf des Diplomprüfungsverfahrens an die Qualifikationskommission;
- q. Anträge zu Handen der Qualifikationskommission;
- r. Aus- und Weiterbildung der Experten/innen der Diplomprüfung;
- s. Durchführung von Selbstevaluationen.

³ Die Schulleitung erlässt dazu eine Wegleitung für den Bildungsgang und die Diplomprüfung sowie Merkblätter und Anleitungen.

⁴ Die Schulleitung erfüllt gemäss Auftrag der Qualifikationskommission weitere Aufgaben.

⁵ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Qualifikationskommission teil und führt deren Sekretariat.

Art. 5 Experten/-innen der Diplomprüfung

¹ Den Experten/-innen obliegen bei der Diplomprüfung folgende Aufgaben:

- a. Beurteilen der Praxisarbeit und der Präsentation sowie Erstellen eines Gutachtens auf der Grundlage einer schematisierten Vorlage mit einer Gesamtbewertung und der Vergabe von Lernleistungspunkten;
- b. Mitbericht zu Beschwerden von Diplomprüfungen.

² Für die Beurteilung der Diplomprüfung werden mindestens zwei Experten/innen ernannt.

³ Die Experten/-innen dürfen nicht an Diplomprüfungen von Kandidat/-innen mitwirken, gegenüber denen sie befangen sind.

⁴ Die Expertentätigkeit setzt den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen voraus.

Art. 6 Fachperson bei Diplomprüfungen

¹ Die von den Studierenden gewählte Fachperson begleitet den Studierenden bei der Praxisarbeit nach einem von der Schulleitung AKAD festgelegten Pflichtenheft.

² Die Fachperson nimmt an der Präsentation teil; sie hat Antragsrecht.

Art. 7 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Qualifikationskommission, die Experten/innen, die Fachpersonen, die Schulleitung und die Dozierenden unterstehen vor, während und nach dem Qualifikationsverfahren der Schweigepflicht.

3. Qualifikationsverfahren Lernleistungen

Art. 8 Begriff

¹ Lernleistungen dienen der Leistungsmessung in allen Lernbereichen während der drei Studienjahre und geben Auskunft über die erlangte Handlungskompetenz.

² Lernleistungen beinhalten handlungsorientierte Formen wie Lernleistungskontrollen, Fallstudien, Projektarbeiten, konzeptionelle Arbeiten in Praxis, Präsentationen, persönliche Reflexionen usw.

³ Jeder Lernleistung liegt ein schriftlicher Auftrag mit genau definierten Vorgaben und den maximal erreichbaren kriterienbasierten Lernleistungspunkten zu Grunde; die Lernleistungen sind von den teilnehmenden Personen selbstständig unter Einhaltung der im Auftrag festgelegten Vorgaben zu lösen.

⁴ Die Schulleitung AKAD in Zusammenarbeit mit den Dozierenden bestimmt im Voraus für alle Lernbereiche die Anzahl der zu erbringenden Lernleistungen während eines Studienjahres.

⁵ Die Schulleitung AKAD teilt den Studierenden am Ende des Studienjahres die erbrachten Lernleistungen und deren Lernleistungspunkte schriftlich mit.

Art. 9 Lernleistungspunkte pro Studienjahr

¹ Die Lernleistungen aller Lernbereiche während eines Studienjahres betragen:

- a. Im 1. Studienjahr 120 Lernleistungspunkte
- b. Im 2. Studienjahr 120 Lernleistungspunkte
- c. Im 3. Studienjahr 60 Lernleistungspunkte

² Die Diplomprüfung umfasst 100 Lernleistungspunkte.

³ Die Schulleitung AKAD bestimmt pro Studienjahr im Voraus für alle Lernbereiche die Anzahl der minimal zu erbringenden Lernleistungspunkte.

Art. 10 Wiederholung / Nichtabgeben / Abbruch / Ausschluss von Lernleistungen

¹ Lernleistungen können im Rahmen von Art. 11 Abs. 6 beziehungsweise Art. 25 Abs. 2 wiederholt werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung wird durch die Schulleitung AKAD festgelegt und erfolgt spätestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

² Wer unentschuldig oder ohne zwingenden Grund eine Lernleistung nicht termingerecht einreicht, erhält keine Punkte und sie gilt als nicht erbracht (gültig ist das Datum des Poststempels).

³ Wer aus nachweislich zwingenden Gründen eine Lernleistung abbricht, hat die noch nicht absolvierten Lernleistungen an einem von der Schulleitung AKAD festgelegten Termin nachzuholen, ohne dass das Studium unterbrochen werden muss.

⁴ Wer die im Auftrag zur Lösung der Lernleistung festgelegten Vorgaben nicht befolgt, wird von der Lernleistungskontrolle durch die Schulleitung AKAD mit abschliessendem Entscheid ausgeschlossen; die Lernleistung gilt als nicht erbracht und eine Leistungsbeurteilung wird nicht abgegeben. Die davon betroffene Person hat die Möglichkeit, die zu erbringenden Lernleistungen am nächsten offiziellen Termin nachzuholen, ohne dass das Studium unterbrochen werden muss, sofern sie zwingende Gründe für die Nichtbefolgung der Vorgaben nachweisen kann.

⁵ Die Definition von zwingenden Gründen wird durch die Schulleitung abschliessend vorgenommen.

Art. 11 Promotion

¹ Ins zweite und dritte Studienjahr wird promoviert, wer

- a. alle im jeweiligen Studienjahr geforderten Lernleistungen absolviert hat, ausgenommen von der Schulleitung AKAD akzeptierte Verhinderungen;
- b. mindestens 60 Prozent der geforderten maximal möglichen Lernleistungspunkte des Studienjahres erreicht hat;
- c. mindestens 80 Prozent des Präsenzunterrichts besucht hat, ausgenommen schriftliche Bewilligung durch die Unternehmensleitung AKAD;
- d. die minimalen Lernleistungspunkte pro Lernbereich erfüllt hat.

² Die Schulleitung AKAD teilt den Studierenden Promotionsentscheide unter Angaben der Gründe schriftlich mit.

³ Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann nicht ins nächste Studienjahr übertreten.

⁴ Die Qualifikationskommission kann in Ausnahmefällen über eine provisorische Promotion und über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen entscheiden;

- ⁵ Eine provisorische Promotion wird am Ende des folgenden Studienjahres definitiv, wenn die Promotionsbedingungen dieses Studienjahres erfüllt sind (definitive Promotion). Das dritte Studienjahr muss zwingend durch eine definitive Promotion abgeschlossen werden.
- ⁶ Während der dreijährigen Studiendauer kann einmal ein Studienjahr wiederholt werden. Repetitionen von Lernleistungen einzelner Lernbereiche sind pro Studienjahr einmal möglich. Es gelten folgende Bestimmungen:
- a. Werden die geforderten 60 % der maximal möglichen Lernleistungspunkte nicht erreicht, ist das gesamte Studienjahr zu wiederholen.
 - b. Wird die geforderte Anwesenheit am Präsenzunterricht nicht erreicht, ist das gesamte Studienjahr zu wiederholen.
 - c. Werden die minimalen Lernleistungspunkte in einem Lernbereich nicht erreicht, sind alle Lernleistungen dieses Lernbereichs zu wiederholen. Die dafür erforderlichen minimalen Lernleistungspunkte pro Lernbereich sind in der Wegleitung zum Bildungsgang beschrieben. Auf Grund einer provisorischen Promotion muss das Studium nicht unterbrochen werden.
 - d. Werden nicht alle Lernleistungen eines Studienjahrs absolviert, sind alle Lernleistungen dieses Lernbereichs zu wiederholen. Die dafür erforderlichen minimalen Lernleistungspunkte pro Lernbereich sind in der Wegleitung zum Bildungsgang beschrieben. Auf Grund einer provisorischen Promotion muss das Studium nicht unterbrochen werden.
 - e. Tritt der Fall c. oder d. in Kombination mit a. und/oder b. auf, ist das ganze Studienjahr zu wiederholen.

Art. 12 Beschwerdeverfahren und Einsichtsrecht

- ¹ Über die Beurteilung von Lernleistungen entscheidet die Schulleitung AKAD abschliessend. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Bundesrechtspflege.
- ² Negative Promotionsentscheide können innerhalb 15 Tage nach deren Eröffnung bei der Qualifikationskommission unter schriftlicher Angabe der Gründe und einer im Voraus zu leistenden Gebühr von CHF 800 mit Beschwerde angefochten werden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- ³ Entscheidet die Qualifikationskommission zugunsten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, so erstattet sie die erhobene Gebühr zurück.
- ⁴ Der Weiterzug des Entscheids der Qualifikationskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Bundesrechtspflege.
- ⁵ Ein Einsichtsrecht in abgelegte Lernleistungen wird ausschliesslich bei negativen Promotionsentscheiden gewährt.

4. Qualifikationsverfahren Diplomprüfung

Art. 13 Begriff

- ¹ Die Diplomprüfung soll aufzeigen, dass die Bildungsziele erreicht sind und in einer umfassenden praxisorientierten Arbeit (Praxisarbeit) die erworbenen Qualifikationen dokumentiert werden können.
- ² Die Diplomprüfung umfasst:
- a. eine schriftlich verfasste Praxisarbeit;
 - b. eine Präsentation der Praxisarbeit.

Art. 14 Anmeldung

Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt nach Weisung der Schulleitung AKAD.

Art. 15 Zulassung

¹ Zugelassen zur Diplomprüfung sind alle Studierenden des dritten Studienjahres.

² Die Qualifikationskommission entscheidet besondere Fälle auf Antrag der Schulleitung AKAD.

Art. 16 Praxisarbeit

¹ Die Praxisarbeit beinhaltet eine für die Banken nutzbringende Arbeit an Hand eines Praxisbeispiels und gekoppelt mit einer Reflexion an Hand der Theorie; sie soll eigenständig, praxisorientiert und fachlich fundiert sein.

² Die Praxisarbeit mit einem Umfang von rund 288 Lernstunden ist vor Abschluss des dritten Studienjahres innerhalb von 16 Wochen zu verfassen.

³ Die Praxisarbeit wird auf der Basis einer schriftlich formulierten Wegleitung ausgeführt. Die Wegleitung enthält den Auftrag, Angaben zum Umfang, die Beurteilungskriterien mit Massstab, Gewichtung und den Lernleistungspunkten, Vorgaben für die Präsentation, die Aufgaben und Kompetenzen der begleitenden Fachperson sowie der zwei Experten/-innen.

⁴ Als Grundlage für die Praxisarbeit wird eine Disposition vom Studierenden eingereicht, welche den Titel, die Zielsetzung der Arbeit und den Aufbau wiedergeben. Nach Freigabe der Disposition wird die Praxisarbeit erstellt. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist der 16 Wochen.

⁵ Die Schulleitung der AKAD genehmigt eines der beiden schriftlich formulierten Themen des Studierenden, bestimmt zwei Experten/-innen und orientiert die Studierenden über deren Entscheid.

⁶ Die Studierenden wählen eine Fachperson selbst, die sie bei der Erarbeitung der Praxisarbeit begleitet und teilen dies vor Beginn der Praxisarbeit der Schulleitung der AKAD mit.

⁷ Die Praxisarbeit kann in deutscher, französischer, italienischer und auf Antrag in englischer Sprache abgefasst werden.

Art. 17 Präsentation der Praxisarbeit

¹ In der Präsentation sollen die um das Thema der Praxisarbeit erworbenen Kompetenzen mündlich und handlungsorientiert überprüft werden.

² Die Praxisarbeit wird präsentiert und in einem Experten/innengespräch in Form einer handlungsorientierten Befragung in Anwesenheit der selbst gewählten Fachperson diskutiert.

³ Die Präsentation dauert maximal 30 Minuten, das Experten/innengespräch maximal 45 Minuten.

⁴ Die Präsentation wird von zwei Experten/-innen beurteilt und auf der Grundlage eines Schemas bewertet und protokolliert.

Art. 18 Nichtabgeben / Verschiebungen / Ausschluss

¹ Wer ohne zwingenden Grund eine Praxisarbeit nicht termingerecht einreicht, erhält keine Punkte und sie gilt als nicht erbracht (gültig ist das Datum des Poststempels).

² Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andere zwingende Gründe, die eine rechtzeitige Praxisarbeit oder eine Präsentation verunmöglichen, sind der Schulleitung AKAD unverzüglich zu melden und mit den entsprechenden

Dokumenten nachzuweisen und ein schriftliches Gesuch um Fristverlängerung einzureichen; die Schulleitung AKAD definiert einen neuen Termin für die Abgabe der notwendigen Arbeiten.

³ Die Praxisarbeit kann aus wichtigen Gründen mit einem schriftlichen Gesuch vor offiziellem Beginn der Diplomprüfungsarbeiten auf Antrag der Schulleitung AKAD von der Qualifikationskommission um maximal 12 Monate verschoben werden.

⁴ Wer die im Auftrag zur Bearbeitung der Praxisarbeit festgelegten Vorgaben nicht befolgt, wird von der Schulleitung mit abschliessendem Entscheid ausgeschlossen; die Praxisarbeit gilt als nicht bestanden und eine Beurteilung wird nicht abgegeben. Eine neu definierte Praxisarbeit kann bei der nächsten Durchführung eingereicht werden.

Art. 19 Eröffnung der Ergebnisse

Die Schulleitung AKAD eröffnet die Ergebnisse der Diplomprüfung den Studierenden nach Erwirkung durch die Qualifikationskommission schriftlich.

Art. 20 Einsicht

Wer die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann nach deren Bekanntgabe und innerhalb der Beschwerdefrist Einsicht in die Ergebnisse der Diplomprüfung nehmen.

Art. 21 Wiederholung

Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal am nächsten ordentlichen Diplomprüfungstermin wiederholt werden.

Art. 22 Beschwerdeverfahren

¹ Entscheide über die Diplomprüfung können innerhalb 30 Tage nach deren Bekanntgabe bei der Qualifikationskommission schriftlich und unter Angabe der Gründe und einer im Voraus zu leistenden Gebühr von CHF 800 mit Beschwerde angefochten werden.

² Entscheidet die Qualifikationskommission zu Gunsten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, so erstattet sie die erhobene Gebühr zurück.

³ Der Weiterzug des Entscheides der Qualifikationskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Bundesrechtspflege.

Art. 23 Aufbewahrung der Diplomprüfungsarbeiten

Die Schulleitung AKAD bewahrt die Diplomprüfungsarbeiten während zwei Jahren, die Diplommkopien während zehn Jahren auf.

Art. 24 Zutritt zu den Präsentationen

¹ Der Zutritt zu den Präsentationen der Diplomprüfung ist nicht öffentlich.

² Die Mitglieder der Qualifikationskommission haben jederzeit Zutritt zu den Präsentationen.

5. Diplom

Art. 25 Bestehen des Qualifikationsverfahrens

¹ Das Qualifikationsverfahren hat bestanden, wer im letzten Studienjahr die Qualifikation erfüllt, das heisst

•SwissBanking

- a. 60% der maximal möglichen Lernleistungspunkte erreicht,
- b. mindestens 80 Prozent des Präsenzunterrichts besucht, ausgenommen schriftliche Bewilligung durch die Unternehmensleitung;
- c. die minimalen Lernleistungspunkte pro Lernbereich aufweist;
- d. alle im dritten Studienjahr geforderten Lernleistungen absolviert, ausgenommen von der Schulleitung AKAD schriftlich akzeptierte Verhinderungen;
- e. die Diplomprüfung ebenfalls mit 60% der maximal möglichen Lernleistungspunkte abgeschlossen hat;
- f. und allfällige Wiederholungen bestanden hat.

² Wurde die Qualifikation des dritten Studienjahrs verfehlt, gelten, vorbehältlich Art. 11 Abs. 6, folgende Bestimmungen:

- a. Werden die geforderten 60 % der maximal möglichen Lernleistungspunkte nicht erreicht, ist das gesamte dritte Studienjahr zu wiederholen.
- b. Wird die geforderte Anwesenheit am Präsenzunterricht nicht erreicht, ist das gesamte dritte Studienjahr zu wiederholen.
- c. Werden die minimalen Lernleistungspunkte in einem Lernbereich nicht erreicht, sind alle Lernleistungen dieses Lernbereichs zu wiederholen. Die dafür erforderlichen minimalen Lernleistungspunkte pro Lernbereich sind in der Wegleitung zum Bildungsgang beschrieben.
- d. Werden nicht alle Lernleistungen des dritten Studienjahrs absolviert, sind alle Lernleistungen dieses Lernbereichs zu wiederholen. Die dafür erforderlichen minimalen Lernleistungspunkte pro Lernbereich sind in der Wegleitung zum Bildungsgang beschrieben.
- e. Tritt der Fall c. oder d. in Kombination mit a. und/oder b. auf, ist das ganze 3. Studienjahr zu wiederholen.

..

Art. 25a Beschwerdeverfahren und Einsichtsrecht

¹ Über die Beurteilung von Lernleistungen entscheidet die Schulleitung AKAD abschliessend. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Bundesrechtspflege.

² Ein negativer Entscheid zur Qualifikation des dritten Studienjahres können innerhalb 15 Tage nach deren Eröffnung bei der Qualifikationskommission unter schriftlicher Angabe der Gründe und einer im Voraus zu leistenden Gebühr von CHF 800 mit Beschwerde angefochten werden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Entscheidet die Qualifikationskommission zugunsten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, so erstattet sie die erhobene Gebühr zurück.

⁴ Der Weiterzug des Entscheids der Qualifikationskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Bundesrechtspflege.

⁵ Ein Einsichtsrecht in abgelegte Lernleistungen wird ausschliesslich bei negativen Qualifikationsentscheiden gewährt.

Art. 26 Diplom

¹ Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält ein Diplom und einen Ausweis mit den erbrachten Lernleistungen und deren erreichten Lernleistungspunkten.

- ² Das Diplom bezeugt der Person den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs Bank und Finanz HF.
- ³ Das Diplom wird von der SBVg, dem Präsidium der Qualifikationskommission sowie von der AKAD unterzeichnet.
- ⁴ Das Diplom berechtigt zur Führung des eidgenössisch geschützten Titels „dipl. Bankwirtschafter HF“ bzw. „dipl. Bankwirtschafterin HF“.

6. Studienunterbruch / Studienabbruch

Art. 27 Studienunterbruch / Studienabbruch

- ¹ Wer das Studium am Ende oder während eines Studienjahres aus irgendwelchen Gründen unterbrechen oder abbrechen muss, erhält von der Schulleitung AKAD eine Bestätigung.
- ² Die Bestätigung gibt Auskunft über die Studiendauer und die Präsenzzeit sowie die erbrachten Lernleistungen und deren erreichten Lernleistungspunkte per Ende eines vollendeten Studienjahres.
- ³ Die erbrachten Lernleistungen per Ende eines vollendeten Studienjahres werden mit dem Bestätigungsdatum für den Unterbruch von maximal drei Jahren bei einer allfälligen Studienfortsetzung angerechnet.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 24. September 2011 (Beginn des Studienjahres 2011/2012) in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehenden Versionen.
- ² Das vorliegende Reglement entfaltet per Datum des Inkrafttretens Wirkung für sämtliche Studierende. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung von Art. 11 Abs. 5 des Reglements vom 28. Januar 2010 für Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2010/2011 oder früher begonnen haben, soweit sie sich ab 2011 nicht für die Repetition eines Studiengangs anmelden.

Art. 11 Abs. 5 des Reglements vom 28. Januar 2010 lautete wie folgt:

„Provisorisch ins nächste Studienjahr wird im Regelfall durch die Schulleitung promoviert, wer am Ende des Schuljahres zwischen 69 und 71 Lernleistungspunkte erzielt hat.“

Eine provisorische Promotion wird am Ende des folgenden Studienjahres definitiv, wenn die Promotionsbedingungen dieses Studienjahres erfüllt sind (definitive Promotion). Das dritte Studienjahr muss zwingend durch eine definitive Promotion abgeschlossen werden.“

Art. 29 Änderungen

Änderungen dieses Reglements können jederzeit, in der Regel auf den Beginn eines neuen Bildungsganges, auf Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung oder der AKAD und im gegenseitigen Einverständnis vollzogen werden.

Basel, 24. September 2011

Claude-Alain Margelisch
Delegierter des VR

Marie-Theres Lorenzon
Leiterin Weiterbildung